

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDELS, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vors. Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per E-Mail an finanzausschuss@bundestag.de

17. April 2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ – BT-Drs. 16/12254 vom 16.03.2009

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einbindung der Wirtschaft in das Gesetzgebungsverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines „Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung“ danken wir Ihnen.

Aufgrund der umfangreichen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 zum Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen, ist es von höchster Relevanz, die geplanten Maßnahmen so praktikabel wie möglich auszugestalten. Gleichzeitig halten wir es aus sozialpolitischen Erwägungen für unverzichtbar, Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten für andere Beiträge zur individuellen Daseins- und Altersvorsorge (insbesondere Erwerbs- und Berufsunfähig-

keitsversicherungen, aber auch Haftpflicht-, Unfall- und andere Risikoversicherungen) zu erhalten.

Die Umwandlung des bisherigen Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen durch eine Neufassung des § 10 EStG wird für alle an dem neuen Verfahren Beteiligten nur dann zu einem noch akzeptablen Bürokratiemehraufwand führen, wenn die Bewertung der abzugsfähigen Versicherungsbeiträge seitens der Versicherungsunternehmen stark typisiert und pauschaliert zugelassen wird. Zudem darf die Berücksichtigung dieser Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren nur möglichst wenig zusätzliche Berechnungen, Prüfungen und manuelle Arbeitsschritte für den Arbeitgeber auslösen.

Wir begrüßen, dass der Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen hat, in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 168/09 [Beschluss] vom 03.04.2009) Regelungen der Unternehmensbesteuerung anzusprechen, die angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise dringend einer Nachbesserung bedürfen. Die dargestellten Lösungsansätze sind jedoch nicht ausreichend, da sie für viele Unternehmen die bestehenden Steuernachteile nicht mildern. Angesichts des Ausmaßes der aktuellen Wirtschaftskrise ist der Gesetzgeber gefordert, die krisenverschärfende Wirkung bestehender Regelungen zu korrigieren, um damit die Unternehmen nicht zusätzlich zu behindern und um Arbeitsplätze zu sichern.

Über die Vorschläge des Bundesrates hinaus regen wir deshalb an, bei der Zinsschranke nicht nur die Freigrenze von 1 auf 3 Mio. Euro anzuheben, sondern den Zinsabzug statt bis zu 30 % künftig bis zu 50 % zu ermöglichen, einen Vortrag des nicht genutzten EBITDA einzuführen und zudem die Freigrenze in einen Freibetrag umzuwandeln. Bei der Nachfolgeregelung zum bisherigen sog. Mantelkauf, dem § 8c KStG, sollten eine praxistaugliche Sanierungsklausel und insbesondere auch eine Konzernklausel geschaffen werden. Die bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile sind auf ein verkraftbares Maß zu reduzieren, für Immobilien auf maximal 25 %. Schließlich sollten auch die Verlustrücktragungsmöglichkeiten ausgeweitet werden.

Über diese kurzfristigen Maßnahmen hinaus sollte die Bundesregierung schon jetzt aufgefordert werden, die genannten Vorschriften gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen und mittelfristig grundlegend zu überarbeiten.

Wichtig wäre es auch, eine adäquate Regelung zur Stundung von Steuerzahlungen in der aktuellen Krise zu schaffen – analog zu den Notfallregelungen bei Naturkatastrophen; so könnte den Unternehmen kurzfristig Liquidität gesichert werden.

A. Themen des Regierungsentwurfes

Rechnerische Aufteilung der Beiträge zur Begrenzung des Sonderausgabenabzugs auf sozialhilferechtlich gewährleistetes Leistungsniveau

Wir begrüßen, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Beiträge zur privaten Krankenversicherung anhand branchenweit einheitlicher prozentualer Abschläge für die Mehrleistungen der PKV erfolgen soll. Dies ist eine zentrale Bedingung für ein praktikables und sachgerechtes Vorgehen sowie für die Vermeidung eines übermäßigen Bürokratieaufwands. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des PKV-Verbands.

Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosigkeits-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind insbesondere Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosigkeits-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen ab 2010 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Sie finden allenfalls im Rahmen der bis zum Jahre 2019 vorgesehenen Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 5 EStG-E Berücksichtigung, was aber nur in Ausnahmefällen tatsächlich zu einer Steuerminderung führen wird.

Die ersatzlose Streichung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu den übrigen Vorsorgeversicherungen ist weder sinnvoll noch aus dem hier umzusetzenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abzuleiten. Sie ist auch nicht geeignet, die aus der verbesserten Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erwarteten Steuerausfälle nachhaltig zu kompensieren. Die Streichung ist vielmehr sozialpolitisch bedenklich und würde möglicherweise zu einem verfassungsrechtlich problematischen Rechtszustand führen:

- Die Beiträge zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG genannten übrigen Vorsorgeversicherungen dienen der Sicherung des existenznotwendigen Lebensbedarfs und gelten aus diesem Grund bislang als steuerlich förderungswürdig. Das hier umzusetzende Urteil des Bundesverfassungsgerichts ändert nichts an der existenzsichernden Funktion der genannten Sparten.

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

- Auch aus dem Urteil selbst ist eine unterschiedliche Förderungswürdigkeit der genannten Sparten nicht abzuleiten: Es war nicht die Intention des Bundesverfassungsgerichts, eine Abstufung zwischen den einzelnen bisher in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG gemeinsam genannten Versicherungen herzustellen. Im zu entscheidenden Fall ging es ausschließlich um die Kranken- und Pflegeversicherung; es wurden keinerlei Aussagen zu den übrigen genannten Sparten getroffen.

- Den geplanten gänzlichen Ausschluss der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen halten wir für unvereinbar mit dem Grundtenor des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 13.02.2008, wonach das Existenzminimum steuerfrei zu stellen ist und dieses sich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau richtet (vgl. Rz. 104 im BVerfG-Beschluss v. 13.02.2008). In der Verordnung zu § 33 SGB XII bleiben nämlich im Rahmen der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Sozialhilfeempfängern pauschal 30 Euro monatlich für Beiträge zu privaten Versicherungen, die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, anrechnungsfrei. Angemessen sind danach u.a. auch Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen (vgl. dazu z.B. das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.02.2007, Aktz. S 29 AS 258/06 ER und das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 29.05.2006, Aktz. S 20 SO27/06).

Wenn aber Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen bei Sozialhilfeempfängern anrechnungsfrei bleiben, so erscheint es angesichts der Leitlinien im Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht gerechtfertigt, deren steuerliche Abzugsfähigkeit künftig völlig zu verneinen.

- Die geplante Gesetzesänderung hätte eine deutliche Signalwirkung gegenüber den Versicherungsnehmern. Es ist zu befürchten, dass die private Vorsorge – entgegen der Intention des Gesetzgebers – in bedenklichem Maße zukünftig vernachlässigt würde. Mittel- und langfristig hätte dies zwangsläufig zusätzliche Belastungen der sozialen Sicherungssysteme zur Folge, die den bei einer Beibehaltung der Abzugsmöglichkeit eintretenden Steuerausfall übersteigen dürften.

Dass aufgrund des abzugsfähigen Höchstbetrages der Sonderausgabenabzug für die übrigen Vorsorgeversicherungen de facto bereits heute bei zahlreichen Versicherungsnehmern kaum zum Tragen kommt, verstellt den Blick auf die Tatsache, dass gerade gering verdienende Versicherungsnehmer und Familien trotz des Höchstbetrages von

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

der steuerlichen Abzugsfähigkeit profitieren. Gerade für sie wäre der Wegfall der Abzugsmöglichkeit eine Motivation zum Verzicht auf eigene, private Absicherung aus finanziellen Gründen – mit den bereits genannten Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme.

- Die **Unfallversicherung** trägt mit ihren Invaliditätsleistungen und Unfallrenten in besonderem Maße zur Existenzsicherung des Einzelnen bei: Sie leistet völlig unabhängig von der Einschätzung der (verbleibenden Rest-) Berufsfähigkeit des Versicherten. Die Höhe der Leistungen basiert ausschließlich auf der vereinbarten Versicherungssumme und der Schwere der (bleibenden) Schädigung des Versicherten. Die Leistungen werden unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen erbracht, sind also ein echtes add-on für den Versicherten. Damit kann finanzieller Mehrbedarf, etwa durch einen erforderlichen Wohnungs- oder Fahrzeugumbau oder von den gesetzlichen Versicherern nicht getragene Kosten für Rehabilitation usw. abgedeckt werden.

Existenzsichernde Wirkung hat die Unfallversicherung insbesondere dort, wo der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht greift: bei Nichtberufstätigen, Kindern außerhalb von Kita und Schule sowie Rentnern. Über die finanziellen Leistungen hinaus werden insbesondere in der Seniorenunfallversicherung nach einem Unfall bei Bedarf auch zahlreiche Assistance-Leistungen (Pflege, Menüservice, Wäsche- und Reinigungsservice) angeboten. Diese Leistungen stehen dem Versicherten für einen Zeitraum von meist bis zu sechs Monaten nach dem Unfall unabhängig vom Grad der Verletzung oder einer später bleibenden Invalidität zu; sie kommen sofort nach dem Unfall zum Tragen und verhindern so einen unnötigen Krankenhaus- oder Pflegeheim-Aufenthalt bzw. entsprechende gesetzliche Pflegeleistungen in der Anfangszeit nach dem Unfall.

Die Unfallversicherung ist daher ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Einzelnen. Es kann nicht hingegenommen werden, dass sich der Staat einerseits aus der Versorgungspflicht immer weiter zurückzieht, andererseits jedoch den Versuch, entsprechende Risiken privat abzusichern, nicht entsprechend honoriert.

- Bezüglich der **Haftpflichtversicherung** sollte außerdem bedacht werden, dass gerade die drittschützende Wirkung der Haftpflichtversicherung für Opfer von Schädigungen eine wichtige sozialpolitische Funktion hat. Der Abdeckungsgrad von deutlich über

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

70 % in der privaten Haftpflichtversicherung sichert die wirtschaftliche Existenz von Versicherungsnehmern und Geschädigten im Schadenfall und entlastet damit letztlich auch die staatliche Grundsicherung.

- Insbesondere die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von **Beiträgen zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen** ist nicht hinnehmbar. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Staat seit Jahren aus der Sicherung des Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrisikos sukzessive zurückzieht.

Die Leistungseinschnitte durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (VermErwRentRefG) vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827) sind erheblich. Für nach dem 01.01.1961 geborene gesetzlich Rentenversicherte gibt es seit dem 01.01.2001 keinen Anspruch mehr auf eine Rente im Falle der Berufsunfähigkeit (BU). Für gesetzlich Rentenversicherte sind seit Anfang 2001 die früheren Renten wegen BU- und Erwerbsunfähigkeit (EU) durch eine einheitliche zweistufige Erwerbsminderungsrente abgelöst worden. Anspruch auf eine gesetzliche EU-Rente hat ein Versicherter nur noch, wenn er teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre pflichtversichert war und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von grds. fünf Jahren erfüllt hat. Die ausgezahlten Leistungen sind regelmäßig deutlich niedriger als nach der alten Rechtslage.

Diesen Einschnitten steht bisher keine ausreichende staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit gegenüber und dies obwohl das Risiko, während des Berufslebens teilweise oder ganz erwerbsunfähig zu werden, rund 20 % beträgt: Heute ist jeder 5. GRV-Versicherte eines Jahrgangs – häufig über einen langen Zeitraum – vor Beginn der Altersrente auf eine Erwerbsminderungsrente angewiesen.

Nach der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des Sonderausgabenabzugs wird eine EU-/BU-Absicherung allenfalls als Nebenleistung zu einer geförderten Altersabsicherung berücksichtigt:

- Riester-Verträge können zwar mit zusätzlichen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsbausteinen kombiniert werden; es dürfen aber nur 15 % des Gesamtbeitrags (max. 315 Euro pro Jahr) in die Invaliditätsabsicherung fließen. Mit den Beiträgen zur Riester-Rente ist zwar eine neben die gesetz-

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

liche Rente tretende substituierende und notwendige Altersabsicherung, nicht aber eine angemessene Lebensstandardsicherung für den EU-/ BU-Fall möglich.

- Auch im Bereich der Basis-Rente ergibt sich eine Limitierung der Aufwendung für die EU-/ BU-Absicherung. Beiträge zur Invaliditätsabsicherung können bislang nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn im Rahmen eines einheitlichen Vertrages mehr als 50 % der Gesamtbeiträge für die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen verwendet werden. Eine reine Invaliditätsabsicherung ohne Altersvorsorgebaustein ist somit ausgeschlossen. Ein gesetzlich rentenversicherter Durchschnittsverdiener, der zudem – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – Beiträge für eine Riester-Rente aufwendet, verfügt nicht über die nötigen Mittel, um im Bereich der Basis-Absicherung zusätzlich für jeden Euro EU-/BU-Schutz voraussetzungsgemäß auch noch jeweils einen Euro für die Basis-Altersrente aufzuwenden. Sinnvoll wäre es daher, auch eine selbständige Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung z. B. im Rahmen eines neuen Buchstaben c) in § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in die steuerlich berücksichtigungsfähige Basisabsicherung einzubeziehen. Da damit keine Anhebung des bereits bestehenden Abzugsrahmens für die Basisabsicherung verbunden ist, hielte sich auch ein etwaiger Steuerausfall in Grenzen.

Petition:

Wir schlagen deshalb vor, für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen auch in Zukunft die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs beizubehalten und hierfür einen besonderen Abzugsrahmen zu schaffen. Daneben sollte die derzeitige Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Basisabsicherung (gesetzliche Rente und Basis-Rente) auf selbständige EU-/BU-Versicherungen ausgedehnt werden.

Günstigerprüfung

Die in § 10 Abs. 4 EStG-E vorgesehene Günstigerprüfung wirkt übersichtlich, ist aber tatsächlich ausgesprochen kompliziert und leistet sicherlich nicht gerade einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts: Man muss zunächst die Sonderausgaben nach dem neuen

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

Rechtsstand 2010 berechnen, dann zum Vergleich die Berechnung nach dem Rechtsstand 2009 vornehmen, dieses Ergebnis sodann vergleichen mit dem Rechtsstand 2004 (allerdings mit ab 2011 sinkenden Beiträgen für den Vorwegabzug, vgl. § 10 Abs. 4a Satz 1 EStG 2009) und dieses Ergebnis wiederum vergleichen mit dem Ergebnis lt. Mindestregelung in § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG 2006-2009. Insgesamt sind also vier Berechnungen durchzuführen. Dieser Aufwand ist unangemessen im Hinblick auf die relativ geringfügigen Auswirkungen der Günstigerprüfung.

Auch der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die Günstigerprüfung als viel zu kompliziert und betont, dass selbst die Finanzämter nicht mehr in der Lage sind, die Regelung anzuwenden und zu erläutern. Wenn eine sachgerechte Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen erfolgt, kann daher auf die komplizierte mehrstufige Günstigerprüfung verzichtet werden.

Bürokratischer Aufwand für Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs

Die Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Ausweitung des Sonderausgabenabzugs für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und damit die Beseitigung einer jahrzehntelangen Schiefelage im Hinblick auf das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. In der Begründung wird ausgeführt, dass durch die neue Regelung der bürokratische Aufwand auf Seiten des Steuerpflichtigen zur Erlangung des Sonderausgabenabzugs auf ein Minimum reduziert wird. Dabei unerwähnt bleibt jedoch, dass die geplante Einbeziehung der individuellen Vorsorgeaufwendungen in den Lohnsteuerabzug den lohnsteuerabzugsverpflichteten Unternehmen in ihrer Funktion als Arbeitgeber erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand aufbürdet. Insbesondere bei der Einführung des neuen Verfahrens ist mit erheblichem technischen und manuellen Aufwand in den Unternehmen zu rechnen, für den seitens des Fiskus keinerlei Kompensationen vorgesehen sind.

Die von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geforderte Verfahrensvereinfachung bei der Auslieferung der steuerlichen Identifikationsnummer (SteuerID) der Arbeitnehmer des Arbeitgebers ist im Regierungsentwurf erfreulicherweise aufgegriffen worden. Damit ist eine aufwändige wie kostenintensive Einzeleingabe jeder einzelnen SteuerID nicht erforderlich. Das Bundesministerium der Finanzen sollte frühestmöglich durch entsprechendes BMF-Schreiben darüber informieren, ab wann der Arbeitgeber seine Anfrage

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

im ElsterOnline-Portal stellen kann, um die SteuerID seiner Arbeitnehmer erhalten zu können.

Zu § 10 Abs. 2 S. 3, § 10 Abs. 2a S. 9 und § 22a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG-E:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG-E sollen Vorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung als Sonderausgaben künftig nur berücksichtigungsfähig sein, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung mit Einwilligung des Steuerpflichtigen an die sogenannte Zentrale Stelle übermittelt werden. § 22a EStG regelt die Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle. Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG-E trifft diese neue Verpflichtung diejenigen von § 22a EStG erfassten Mitteilungspflichtigen, die Beiträge an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen haben. Mitteilungspflichtig werden damit insbesondere auch Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum diese Meldepflicht nicht den Leistungsempfänger, also den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auferlegt ist. Hinzu kommt: Aus Sicht der Anbieter der betrieblichen Altersversorgung ist nicht erkennbar, wie im Sinne der Gesetzesbegründung (vgl. S. 25) eine entsprechende Meldung dazu beiträgt, die Bürokratiekosten so gering wie möglich zu halten. Neben diese Meldepflicht tritt zusätzlich eine kostenintensive Informationspflicht gegenüber dem jeweiligen Steuerpflichtigen. Gemäß § 10 Abs. 2a Satz 9 EStG-E ist der Steuerpflichtige über die Höhe der übermittelten Beiträge für das Beitragsjahr zu unterrichten, um laut Begründung (S. 31) dem Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Der beabsichtigte Bürokratieabbau ist nicht erkennbar. Der zusätzliche Bürokratie- und Kostenaufwand wäre allein schon aufgrund der zusätzlichen Brief- und Portokosten erheblich.

Zu § 10 Abs. 5 EStG (vorgesehene Streichung):

Fraglich ist im Übrigen, ob mit Aufhebung von § 10 Abs. 5 EStG nicht die Ermächtigungsgrundlage für § 30 EStDV entfallen würde.

Zu § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 und 3 EStG-E:

Es ist der Gesetzesbegründung nicht eindeutig zu entnehmen, ob bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern der Abschlag von 4 % für die Absicherung des Krankengeldes von den Arbeitgebern zu berechnen und zu bescheinigen ist. Sofern die Regelung so zu verstehen ist, dass die Arbeitgeber für jeden GKV-Versicherten einzeln den Abschlag selbst zu

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

berechnen und zu bescheinigen haben, sprechen wir uns vehement gegen eine solche Verpflichtung für die Arbeitgeber aus und insbesondere gegen jedwede Haftung. Die Berechnung des Abschlags sollte im Veranlagungsverfahren vom Finanzamt vorgenommen werden. Zur Verdeutlichung der korrekten Berechnung des Abschlags von 4 % wäre ein Berechnungsbeispiel in der Gesetzesbegründung bzw. im Ausschussbericht hilfreich, das insbesondere die Aufteilung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag verdeutlicht.

In Bezug auf privat Versicherte geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass die Verwaltung nicht damit rechnet, einen Abruf der Beitragsdaten aus der ELSTAM-Datenbank bis zum 01.01.2010 gewährleisten zu können. Sie geht lediglich „davon aus“, dass bis Ende 2009 die Krankenversicherungsunternehmen den Arbeitnehmern entsprechende Bescheinigungen ausstellen oder kurzfristig noch ein anderes Verfahren festgelegt wird. Aus Sicht der Unternehmen als Arbeitgeber ist diese Rechtsunsicherheit problematisch, da für die Arbeitgeber keine Planungssicherheit seitens des Gesetzgebers geboten wird, auf deren Grundlage die Unternehmen ihre internen Abläufe planen und organisieren können. Selbst wenn entsprechende Bescheinigungen der Versicherer rechtzeitig an die Versicherten verschickt werden könnten, würde das vorgesehene Verfahren für die Arbeitgeber bedeuten, dass für jeden Arbeitnehmer einzeln die Bescheinigungen entgegengenommen, erfasst, verarbeitet, abgelegt und gelagert werden müssten. Zusätzlich wären die Arbeitgeber mit hoher Wahrscheinlichkeit gezwungen, ihre Arbeitnehmer über das neue Verfahren umfassend zu informieren und für Fragen zur Verfügung zu stehen, woraus weitere Personalkosten in erheblichem Umfang erwachsen würden. Unterstützenswert erscheint uns der Hinweis des Nationalen Normenkontrollrates, dass – falls die ELSTAM-Datenbank nicht bis zum 01.01.2010 zur Verfügung stehen sollte – ein pauschaliertes Verfahren für den Lohnsteuerabzug erfolgen soll.

Zu § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 – neu – und Abs. 3 Satz 1 EStG-E:

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die für den Lohnsteuerabzug zu Grunde gelegten Daten über Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge regelmäßig die des Vorjahres sind. Unterjährige Aktualisierungen sollen im Lohnsteuerverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist dies eine zentrale Bedingung für eine gerade noch tragbare und hinnehmbare bürokratische Belastung der Arbeitgeber. Auch wenn das System grundsätzlich geeignet ist, auch aktuelle Beiträge für Lohnsteuerzwecke entgegenzunehmen, darf daraus keinesfalls eine Pflicht für die Arbeitgeber entspringen, Beitrag

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

änderungen während eines Lohnzahlungszeitraums zeitnah zu übernehmen und im Lohnsteuerabzug umgehend zu berücksichtigen. Das Veranlagungsverfahren muss der einzige Zeitpunkt bleiben, Differenzen zwischen den im Lohnsteuerverfahren berücksichtigten und den tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträgen ertragsteuerlich zu berücksichtigen.

B. Ergänzende Themen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme angesprochen hat

Der Bundesrat hat das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (BR-Drs. 168/09 [Beschluss] vom 03.04.2009) weitere Themen anzusprechen, die (bisher) nicht Gegenstand des Regierungsentwurfes waren. Hierzu gehören vor allem Regelungen des Unternehmensteuerrechts, die sich in der aktuellen wirtschaftlichen Lage als krisenverschärfend erweisen.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Krisenverschärfende Regelungen im Unternehmensteuerrecht

In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sind viele Unternehmen von Existenz bedrohenden Liquiditätsengpässen betroffen. Diese Entwicklung wird durch eine Reihe steuerrechtlicher Vorschriften noch verstärkt. Insbesondere Zinsschranke und Mantelkauf, aber auch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und die Mindestbesteuerung erschweren die Krisenbewältigung. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält hierzu zwar teilweise erste Lösungsansätze. Es bedarf jedoch weitergehender Schritte.

1. Zinsschranke (§ 4h Abs. 2 EStG-E; Nr. 1 der Stellungnahme)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, die Freigrenze für die Anwendung der Zinsschranke zeitlich befristet von 1 Mio. auf 3 Mio. Euro zu erhöhen.

Eine alleinige Aufstockung der Freigrenze ist jedoch nicht ausreichend – viele Unternehmen träge der begrenzte Zinsabzug weiterhin unvermindert.

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

Um die belastende Wirkung der Zinsschranke angesichts von Gewinneinbrüchen und steigender Zinsbelastung nicht noch weiter ansteigen zu lassen, sollte der Zinsabzug von 30 % auf 50 % erhöht werden, ein Vortrag des EBITDA ermöglicht werden und die Zinsschranke in Verlustjahren gar nicht angewendet werden („Verlustsperre“). Die zusätzlichen Steuernachteile belasten andernfalls die Liquidität und lassen dadurch die Finanzierungskosten erneut ansteigen. Dieser sich selbst verstärkende Kreislauf sollte unterbrochen werden.

Um die Problematik knapp über der Grenze von 3 Mio. Euro liegender Unternehmen abzumildern, sollte die Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt werden.

Petition:

Der Zinsabzug sollte von 30 % auf 50 % erhöht sowie ein EBITDA-Vortrag und eine „Verlustsperre“ eingeführt werden. Die Freigrenze sollte in einen Freibetrag umgewandelt werden.

2. Verlustverrechnungsbeschränkung (§ 8c Abs. 1a KStG-E; Nr. 16 der Stellungnahme)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zudem vor, die Nachfolgeregelung zum Mantelkauf, d. h. die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG, um eine Sanierungsklausel zu ergänzen (Abs. 1a). Die Erleichterung soll (nur) für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 gelten.

In der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich, dass § 8c KStG ohne eine Sanierungsklausel krisenverschärfend wirken kann, weil die Suche nach sanierungswilligen Investoren erschwert wird und rechtzeitige und effiziente Sanierungsbemühungen unter neuer Führung unnötig verschleppt werden könnten. Durch Anteilseignerwechsel „gerettete“ Unternehmen sehen sich massiven Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenzunternehmen mit unveränderter Anteilseignerstruktur ausgesetzt. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Anwendung des § 8c KStG für Rettungsmaßnahmen im Bankensektor durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits ausgesetzt (vgl. § 14 Abs. 3 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz). Nun soll die Regelung auch auf Landesbanken ausgeweitet werden (vgl. Protokollerklärung der Bundesregierung zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz). Eine praxistaugliche Sanierungsklausel ist auch für die private Wirtschaft erforderlich.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Vorschrift auch um eine Konzernklausel ergänzt wird, damit sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns durchgeführt werden können.

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

Insbesondere das bloße Verkürzen von Beteiligungsketten darf keinen Untergang der Verlustvorträge auslösen. Notwendige strukturelle Verschlinkungen sollten gerade in der Krise nicht behindert werden.

Zudem sollte eine entsprechende Regelung zur Aufrechterhaltung von Verlustvorträgen auch in das Umwandlungsteuergesetz (in § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 bzw. in § 15 Abs. 3 UmwStG) aufgenommen werden. Denn durch die geltenden Vorschriften werden aktuell Restrukturierungen be- und verhindert.

Konkret sollte die Formulierung der Sanierungsklausel überarbeitet und ihr Anwendungsbe- reich erweitert werden. Denn gegenwärtig ist der Begriff „Sanierung“ in Satz 2 sehr eng ge- fasst. Es wird auf Maßnahmen abgestellt, die darauf gerichtet sind, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist un- klar und führt damit zu Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen. Schließlich ist davon aus- zugehen, dass jede Maßnahme darauf ausgerichtet ist, eine Insolvenz zu verhindern. Zumindest aber sollte klargestellt werden, dass sich ein Unternehmen nicht bereits in einer Krisensituation, d. h. einer insolvenz-bedrohlichen Lage, befinden muss.

Der Verweis bei der Lohnsummenregel auf das Erbschaftsteuerrecht übersieht, dass die dortige Definition der Lohnsumme den Staatsanteil des Kurzarbeitergeldes nicht als Be- standteil der Lohnsumme definiert. Macht ein Unternehmen von der Möglichkeit der Kurzar- arbeit Gebrauch, so wird hierdurch die aktuelle Lohnsumme zusätzlich geschmälert, obwohl das Unternehmen gerade durch die Maßnahmen der Kurzarbeit bezeugt, möglichst viele Arbeitsplätze erhalten zu wollen. Der Arbeitsplatzerhalt wird dem Unternehmen erschwert, wenn es gleichzeitig befürchten muss, das Lohnsummenerfordernis nicht einhalten zu kön- nen. Diese Ungewissheit dürfte viele Investoren, die in das Unternehmen zum Zwecke der Sanierung einsteigen wollen, abschrecken. Deshalb sollte wenigstens das Kurzarbeitergeld in die Prüfung des Lohnsummenerhaltes aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Lohnsummenregel zu starr und stellt zu hohe Anforderungen. Die Un- ternehmen müssen in 5 Jahren 80 % der jährlichen Lohnsumme erreichen (kumuliert 400 %). Jegliche Prognose in der Krise ist riskant. Die aktuelle Krise zeigt, dass sich bisher alle Prognosen als falsch erwiesen haben. Ob eine Sanierung letztlich erfolgreich ist, hängt auch von externen Faktoren, wie z. B. der allgemeinen Konjunktur, ab. Von daher verbietet sich eine starre Lohnsummenregel. Da die Lohnsumme an Werten vergangener Jahre be- messen wird, führen gerade die letzten guten Jahre (mit zum Teil hohen variablen Bezügen

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

der Arbeitnehmer) dazu, dass die Unternehmen in Zukunft eine sehr hohe Lohnsumme erreichen müssten. Dies wird schon oft ohne Berücksichtigung der variablen Gehaltsbestandteile unmöglich sein – nimmt man diese hinzu, dürfte die Rettung der Unternehmen in vielen Fällen schlichtweg unmöglich sein.

Die Lohnsummengrenze sollte nicht starr sein, sondern die Umsatzentwicklung des Unternehmens berücksichtigen.

Ferner sollte der Wortlaut des Satzes 1 des neuen Absatz 1a überarbeitet werden. Gegenwärtig kann – rein sprachlich – nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Absatz 1 auch dann anzuwenden ist, wenn ein Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt. Alternativ könnte sich folgende Formulierung empfehlen: „Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft.“

Petition:

Die Verlustverrechnungsbeschränkung sollte – wenn sie schon nicht ganz ausgesetzt werden kann – wenigstens um eine echte Sanierungsklausel und auch um eine Konzernklausel ergänzt werden. Die Sanierungsklausel ist sprachlich und inhaltlich zu überarbeiten. Die Lohnsummenregel sollte die Umsatzentwicklung des Unternehmens berücksichtigen, und das Kurzarbeitergeld bei der Prüfung des Lohnsummenerhaltes berücksichtigt werden.

3. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Keine Erleichterungen für Unternehmen sieht die Stellungnahme des Bundesrates bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, insbesondere denen für gezahlte Mieten und Pachten, vor.

Dabei wird in der politischen Diskussion jedoch übersehen, dass die Besteuerung von Kosten bei der Gewerbesteuer wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen in eine zusätzliche Schieflage bringt. Die vom Ertrag des Unternehmens unabhängigen Hinzurechnungen erfordern Steuerzahlungen aus der Substanz. Insbesondere der pauschale Hinzurechnungssatz für Immobilien ist unangemessen hoch.

Petition:

Die hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile sollten deshalb auf ein verkräftbares Maß reduziert werden, für Immobilien auf maximal 25 %.

4. Mindestbesteuerung

Keine Vorschläge für Erleichterungen sieht die Stellungnahme des Bundesrates auch für den Abzug von Verlusten und den Verlustrücktrag vor.

Auch in diesen Punkten sehen wir jedoch dringenden Handlungsbedarf. Durch eine Rücknahme der Begrenzung des Verlustabzugs (sog. Mindestbesteuerung) und eine Ausweitung der Verlustrücktragungsmöglichkeiten könnte kurzfristig Liquiditätspotential geschaffen werden.

Petition:

Der Prozentsatz bei der Mindestbesteuerung von gegenwärtig 40 % sollte gesenkt werden; die Möglichkeiten zum Verlustrücktrag betragsmäßig und zeitlich an die Bedingungen des Verlustvortrags angepasst werden.

II. Sonstiges

1. Antragsfrist für Wahlrecht zum alten Erbschaftsteuerrecht (Art. 3 Abs. 2 ErbStRG; Nr. 22 der Stellungnahme)

Der Bundesrat schlägt vor, die Frist für die Antragstellung des Wahlrechts zwischen dem alten und dem neuen Rechts um ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern. Gegenwärtig räumt Art. 3 ErbStRG dem Bürger in Erbfällen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 die Möglichkeit ein, für die Besteuerung seines Erwerbs die Anwendung des seit Beginn dieses Jahres (2009) geltenden Rechts zu wählen. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist beschränkt bis zum 30. Juni 2009, da Art. 3 am 1. Juli 2009 außer Kraft tritt (Art. 6 Abs. 3 ErbStRG).

Dieser Vorschlag ist sinnvoll und sollte deshalb übernommen werden. Die Frist von sechs Monaten ist angesichts der Komplexität des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts deutlich zu kurz. Die erst im Dezember 2008 endgültig verabschiedeten Änderungen des Erbschaftsteuerrechts enthalten neue Bewertungsregeln und eine vollständig neue Verschönerung des Betriebsvermögens. Insbesondere bei großen Familienunternehmen mit mehrstöckigen Strukturen ist ein Vergleich des alten und neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts mit umfangreichem Prüfungsaufwand verbunden, der innerhalb der Sechsmonatsfrist

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

nicht zu bewältigen ist. Hinzu kommt, dass die neuen Vorschriften zahlreiche Zweifelsfragen hervorrufen, die einer Klarstellung durch die Finanzverwaltung bedürfen. Eine Einigung über die gleich lautenden Erlasse zeichnet sich nicht vor Anfang/Mitte Mai ab. Damit besteht ein tatsächliches, rechtssicheres Wahlrecht für den Steuerpflichtigen von max. 6 Wochen. Vor diesem Hintergrund ist es den Unternehmen nicht zumutbar, bis zum 30. Juni 2009 eine Entscheidung über das Wahlrecht bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen.

Petition:

Die Möglichkeit zur Wahl des alten Erbschaftsteuerrechts sollte bis zum Jahresende verlängert werden.

**2. Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
(Artikel 3a –neu- (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 –neu- 5. VermBG); Nr. 19 der Stellungnahme)**

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit die als vermögenswirksame Leistungen eingezahlten Beiträge auch nach Abschnitt XI EStG mit Zulage gefördert werden können, müsste noch § 82 Abs. 4 Nr. 1 EStG ergänzt werden. Nach § 82 Abs. 4 zählen - unter anderem **Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG in der jeweils geltenden** Fassung darstellen, nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen.

Hier sollte noch eingefügt werden:

„mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geleisteten Beiträge“.

C. Ergänzender Vorschlag:

Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer

Wir weisen darauf hin, dass die erhöhte Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in den neuen Bundesländern in Höhe von 500.000 Euro zum 31. Dezember 2009 ausläuft und sich damit auf das Niveau der alten Bundesländer in Höhe von 250.000 Euro senkt. Aus Sicht der Wirtschaft erscheint es deshalb geboten, die Ist-Versteuerungsgrenzen in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Januar 2010 auf einen einheitlichen Betrag oberhalb des heutigen Grenzwertes für die neuen Bundesländer anzuheben.